

Geschäftsverzeichnisnr. 4033
Urteil Nr. 158/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Übernahme Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, erhoben von L. Lamine.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob L. Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Übernahme Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2006, zweite Ausgabe).

Am 22. August 2006 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Gesetzgebung über den Jugendschutz und die Übernahme Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben (weiter unten: Gesetz vom 13. Juni 2006), welches im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2006 (zweite Ausgabe) erschienen ist.

Insbesondere beantragt die klagende Partei die Nichtigerklärung bestimmter Teile von Artikel 3, und zwar der Wörter « und die Folgen ihrer Taten » in Artikel 3 Nr. 4, des Artikels 3 Nr. 5 Buchstabe a), der Wörter « minimale » und « die Interessen ihrer Familie » in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe f) sowie die völlige Nichtigerklärung des Artikels 4 des vorerwähnten Gesetzes.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 3. In dasselbe Gesetz wird ein folgendermaßen lautender einleitender Titel eingefügt:

' Einleitender Titel: Grundsätze der Rechtspflege Minderjährigen gegenüber

Die folgenden Grundsätze sind anerkannt und anwendbar auf die Rechtspflege Minderjährigen gegenüber:

1. Die Vorbeugung der Kriminalität ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Gesellschaft langfristig geschützt wird. Dies setzt voraus, dass die zuständigen Behörden die tiefer liegenden Ursachen der Jugendkriminalität anpacken und einen disziplinübergreifenden Aktionsplan ausarbeiten.

2. Jede Rechtspflege Minderjährigen gegenüber erfolgt möglichst durch Akteure, Beamte und Magistrate mit spezifischer Weiterbildung in Sachen Jugendrecht.

3. Die Rechtspflege Minderjährigen gegenüber verfolgt Zielsetzungen der Erziehung, der Responsabilisierung, der Resozialisierung sowie des Schutzes der Gesellschaft.

4. Minderjährige dürfen keineswegs Volljährigen gleichgesetzt werden, was das Maß an Verantwortung und die Folgen ihrer Taten betrifft. Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, müssen gleichwohl die Folgen ihrer Taten bewusst gemacht werden.

5. Minderjährige genießen im Rahmen dieses Gesetzes die persönlichen Rechte und Freiheiten, darunter diejenigen, die in der Verfassung sowie im Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert sind, insbesondere das Recht auf Gehör während des Verfahrens, das zu sie betreffenden Entscheidungen führt, sowie das Recht, sich daran zu beteiligen. Diese Rechte und Freiheiten müssen mit besonderen Garantien einhergehen:

a) Jedes Mal, wenn das Gesetz bestimmten Rechten und Freiheiten der Jugendlichen Abbruch tut, haben diese Jugendlichen das Recht, über den Inhalt dieser Rechte und Freiheiten informiert zu werden.

b) Der Vater und die Mutter übernehmen den Unterhalt, die Erziehung und die Aufsicht ihrer Kinder. Demzufolge können die Jugendlichen nur dann völlig oder teilweise der elterlichen Gewalt entzogen werden, wenn Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Gewalt als kontraindiziert betrachtet werden können.

c) Die Situation der Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, erfordert Aufsicht, Erziehung, Disziplin und Betreuung. Ihre Abhängigkeit und ihr Entwicklungs- und Reifegrad schaffen jedoch besondere Bedürfnisse, die Zuhörbereitschaft, Ratschläge und Beistand erfordern.

d) Jedes Vorgehen, das eine erzieherische Maßnahme beinhaltet, ist darauf ausgerichtet, den Jugendlichen dazu anzuregen, sich die gesellschaftlichen Normen zu Eigen zu machen.

e) Bei der Übernahme Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wird - wenn dies möglich ist - auf die im Gesetz vorgesehenen, Gerichtsverfahren ersetzenden Maßnahmen zurückgegriffen, wobei allerdings dem Schutz der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

f) Im Rahmen des Gesetzes dürfen dem Recht der Jugendlichen auf Freiheit nur minimale Beeinträchtigungen auferlegt werden, die zum Schutz der Gesellschaft erforderlich sind, wobei

die Bedürfnisse der Jugendlichen, die Interessen ihrer Familie und das Recht der Opfer berücksichtigt werden. '

Art. 4. Artikel 10 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird folgendermaßen wieder aufgenommen:

' Art. 10. Jede vom Jugendrichter oder vom Jugendgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz getroffene Entscheidung, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine einstweilige Maßnahme oder um eine Maßnahme zur Sache handelt, wird am Tag der Entscheidung selbst auf Veranlassung des Greffiers in einfacher Kopie dem Rechtsanwalt des Minderjährigen übermittelt. ' ».

B.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 führt in das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz einen einleitenden Titel ein, in dem mehrere allgemeine Grundsätze umschrieben werden, die auf die Rechtspflege Minderjährigen gegenüber anwendbar sind. Artikel 4 ist Teil von Kapitel II « Gerichtsschutz » des vorerwähnten Gesetzes.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4. Zur Untermauerung seines Interesses macht der Kläger geltend, dass er « wie jede andere Person auch das Opfer eines Minderjährigen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begeht, werden kann ». Ferner bringt er vor, er sei zum Verhandlungstermin vom 4. September 2006 vor das Polizeigericht Löwen geladen worden. Er wolle erwirken, dass die in Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 enthaltene Regelung in allen Strafsachen, d.h. auch Minderjährigen gegenüber anwendbar werde, unter anderem in Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches in der Praxis offenbar nicht in Strafsachen angewandt werde.

B.5. Das vom Kläger angeführte Interesse unterscheidet sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran hat, dass die Gesetzmäßigkeit beachtet wird. Der bloße Umstand, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung vor das Polizeigericht geladen zu sein, reicht nicht aus, um das rechtlich erforderliche Interesse zu begründen. Der Kläger weist nicht nach, dass seine Situation durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 2006 unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Der Nachteil, den er in der Darlegung seiner

Klagegründe sowie in seinem « nicht offiziellen » Begründungsschriftsatz geltend macht, ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2006, sondern aus den Bestimmungen bezüglich der Notifizierung und Zustellung von Urteilen.

Die Anerkennung des vom Kläger angeführten Interesses käme somit der Annahme der Popularklage gleich, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

B.6. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts